

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Biologie**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Erziehungswissenschaftliche Fakultät**S t u d i e n o r d n u n g****für den Studiengang****Lehramt an Regelschulen****im Fach Biologie****vom Dezember 1994****mit Änderungen vom Mai 1996**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 30. November 1994 die Änderungen der Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 30. November 1994 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 30. November 1994 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziele und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Biologie. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3 Studiendauer

Das Studium im Fach Biologie umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4 Ziele und Inhalt des Studiums

Aufgabe dieses Studienganges ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Regelschulen im Fach Biologie zu vermitteln. Dazu gehören anwendungsbereite Kenntnisse über:

1. Bau und Funktion von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen einschließlich Viren,
2. Fortpflanzung und Entwicklung (Ontogenese), Systematik und Evolution, Physiologie und Verhalten von Organismen,
3. Genetik einschließlich ihrer molekularbiologischen Grundlagen, Biochemie und Zytologie, Evolution,
4. die Formenmannigfaltigkeit, insbesondere der einheimischen Flora und Fauna,
5. Grundlagen der Allgemeinen Ökologie, Populationsökologie, Ökosysteme, praktische Bedeutung ökologischer Kenntnisse und deren Anwendung, Natur- und Landschaftsschutz,
6. die Biologie des Menschen, Bau und Funktion des menschlichen Körpers, Sexualität und Entwicklung des Menschen, seine Abstammung und Genetik sowie Hygiene und Bevölkerungsentwicklung,
7. Methoden des naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinns sowie Einsichten in die historische Entwicklung der Biologie,
8. die in den Wahlpflichtbereichen vertieften biologischen Sachverhalte,
9. Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik, insbesondere grundlegende Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt
 - ein Grundstudium von 4 Semestern und
 - ein Hauptstudium von 3 Semestern.Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, das Hauptstudium mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) beträgt 55, davon
 - im Grundstudium 27 SWS,
 - im Hauptstudium 28 SWS.

Bei Kombinationen mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen.

Falls Chemie nicht das Kombinationsfach ist, sind Lehrveranstaltungen zur Chemie für Biologen zu belegen.

- (3) Im **Grundstudium** erhalten die Studierenden einen soliden Überblick über die grundlegenden Disziplinen der Biologie.
Ein ordnungsgemäßes Grundstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein :

Vorlesungen und Seminare:

Allgemeine Botanik,
Allgemeine Zoologie,
Einführung in die Zytologie,
Spezielle Botanik,
Spezielle Zoologie,
Biochemie,
Pflanzenphysiologie,
Tierphysiologie,

Fachdidaktik (I).

Praktika und Übungen:

Botanisches Grundpraktikum,
Praktikum zur Speziellen Botanik,
Zoologisches Praktikum,
Laborkurs Botanik,
Laborkurs Zoologie,
Schulbiologische Übungen,
Botanisches Geländepraktikum,
Zoologisches Geländepraktikum,
4 Halbtagesexkursionen Botanik,
4 Halbtagesexkursionen Zoologie.

- (4) Das **Hauptstudium** dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, insbesondere durch praktische Übungen, sowie dem Erwerb fachdidaktischer Fähigkeiten. Es gliedert sich in a) Pflichtbereich und b) Wahlpflichtbereich .

a) **Pflichtbereich**

Vorlesungen und Seminare:

Biologie des Menschen,
Ökologie,
Genetik,
Evolutionsbiologie,
Verhaltensbiologie,
Mikrobiologie,
Fachdidaktik (II).

Praktika und Übungen:

Biochemisches Praktikum ,
Schulpraktische Studien (I und II),

Ökologisches Geländepraktikum.

b) Wahlpflichtbereich

Pflanzenphysiologisches Praktikum
oder
Tierphysiologisches Praktikum,

Genetisches Praktikum
oder
Mikrobiologisches Praktikum,

Pflanzenbestimmungsübungen
oder
Tierbestimmungsübungen,

Übungen zur Vorlesung "Biologie des Menschen"
oder
siehe weitere Lehrangebote.

Die Zuordnung der SWS auf die Lehrinhalte ist in der Anlage verbindlich geregelt.

Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren.

Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 6 Studienleistungen

Die erfolgreiche Teilnahme an den durch diese Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist nachzuweisen. Dazu sind während des Studiums folgende Nachweise zu erbringen:

1. Leistungs- und Teilnahmenachweise entsprechend den Festlegungen der ThVO/R für das Grundstudium:
 - ein Leistungsnachweis zur Botanik,
 - ein Leistungsnachweis zur Zoologie,
 - ein Leistungsnachweis zur Physiologie,
 - ein Teilnahmenachweis zur Chemie für Studierende der Biologie, die nicht Chemie als anderes Fach gewählt haben,
 - ein Teilnahmenachweis zu Exkursionen entsprechend der Studienordnung;

2. Leistungs- und Teilnahmenachweise entsprechend den Festlegungen der ThVO/LR für das Hauptstudium:
 - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Botanik und Zoologie,
 - ein Leistungsnachweis zur Ökologie,
 - zwei Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtbereich entsprechend dem Angebot,

- zwei Leistungsnachweise zur Fachdidaktik,
 - ein Teilnahmenachweis zum Ökologischen Geländepraktikum,
3. weitere zu erbringende Studienleistungen:
- ein Teilnahmenachweis zum Botanischen Grundpraktikum ,
 - ein Teilnahmenachweis zum Praktikum zur Speziellen Botanik,
 - ein Teilnahmenachweis zum Zoologischen Praktikum,
 - ein Teilnahmenachweis zum Laborkurs Botanik,
 - ein Teilnahmenachweis zum Laborkurs Zoologie,
 - ein Teilnahmenachweis zum Biochemischen Praktikum,
 - zwei Teilnahmenachweise aus dem Wahlpflichtbereich;
4. Übersicht über alle im jeweiligen Semester besuchten Lehrveranstaltungen.

Bei Kombinationen mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, berät die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).
Die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung umfassen fünf mündliche Prüfungen von je 30 Minuten Dauer:
 1. Allgemeine und Spezielle Botanik,
 2. Allgemeine und Spezielle Zoologie,
 3. Zytologie und Biochemie,
 4. Pflanzenphysiologie,
 5. Tierphysiologie,

Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.
- (2) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag für die Zwischenprüfung gemäß § 7 der OZP anerkannt werden, Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können für die Zwischenprüfung auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist, Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der ThVO/R.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Biologie

Lehrgebiet	Semesterwochenstunden (SWS)													
	<u>Grundstudium</u>							<u>Hauptstudium</u>						
	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.	
	V	Ü/P	V	Ü/P	V	Ü/P	V	Ü/P	V	Ü/P	V	Ü/P	V	Ü/P
1. Einf. i. d. Zytologie	1													
2. Allgem. Botanik	2	3												
3. Allgem. Zoologie			2			4								
4. Spez. Botanik			2	1						2 ¹⁾				
5. Spez. Zoologie					2					2 ¹⁾				
6. Biochemie							2					2		
7. Pflanzenphysiologie							2			4 ²⁾				
8. Tierphysiologie							2			4 ²⁾				
9. Ökologie									2					
10. Biologie des Menschen											2	2 ⁴⁾		
11. Mikrobiologie													2	2 ³⁾
12. Genetik													2	2 ³⁾
13. Evolutionsbiologie													1	
14. Verhaltensbiologie													1	
15. Fachdidaktik							2	2	2	2		2		
16. ----- (nach Angebot)												2 ⁴⁾		

V = Vorlesung

Ü/P = Übung / Praktikum

x ^{1) 2) 3) 4)} = Wahlpflicht